

§ 25 NschPV (Brandenburg) — Ergebnis der mündlichen Prüfung

Nichtschülerprüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die in den Fächern der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden gemäß der Anlage 1 mit Punkten bewertet und mit vier multipliziert.

(2) Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn kein Fach mit null Punkten abgeschlossen wurde und insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden. Höchstens zwei Fächer dürfen mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen worden sein.

Zitiervorschlag: § 25 NschPV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/NschPV/25>